

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach**
- § 2 Studieninhalte, Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

§ 2 Studieninhalte, Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

- (1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie dient

dem Erwerb der für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Geographie notwendigen Kenntnisse; neben dem Kennenlernen von Kernbereichen der Physischen- und der Humangeographie ist ein wesentliches Ziel, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. 2 Das Fach umfasst die Bereiche Physische Geographie, Humangeographie, Methodische Geographie und Integrative Module. 3Die Studierenden sollen wissenschaftliche Grundlagen erlernen und Überblickswissen erarbeiten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Teilstudiengang Geographie ist in § 1 Absätze 5 und 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist gemäß § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Voraussetzung, um diesen erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums im Wintersemester und gegebenenfalls auch im Sommersemester ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

(1) Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie gliedert sich in drei Studienjahre.

(2) Die Studierenden absolvieren im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Numme	Modulbezeichnung	ECTS
1.	GEO 11	Grundlagen der Physischen Geographie	6
1.	GEO 12	Grundlagen der Humangeographie	6
2.	GEO 21	Bodenkunde und Geomorphologie	6
2.	GEO 22	Stadtgeographie	6
3.	GEO 14	Kartographie und Statistik	6
3.	GEO 31	Klima- und Hydrogeographie	6
4.	GEO 24	Geographische Informationssysteme	6
5.	GEO 32	Wirtschaftsgeographie	6
5.	GEO 33	Regionale Geographie Deutschland	6
5.	GEO 34	Fernerkundung	6
			Summe: 60

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen;
2. Proseminare, Seminare und Kolloquien;
3. Übungen und Praktika;
4. Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungsarten des Satzes 1 Nummern 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist. ³In den Lehrveranstaltungen des Satzes 2 sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die

Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder es kann der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Nebenfach-Studiengang Geographie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird für diesen Fall vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

III. Orientierungsprüfung

§ 8 Keine Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) nach § 19 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis sechste Studiensemester gemäß § 3 vorgesehenen Modulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten.

§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 23 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Geographie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Geographie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor